

RS Vwgh 1992/6/24 90/12/0255

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.06.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

72/13 Studienförderung

Norm

AVG §56

StudFG 1983 §1 Abs1 lita

StudFG 1983 §19

StudFG 1983 §2 Abs3 litb

StudFG 1983 §24 Abs2 lita

Rechtssatz

Das Erlöschen des Anspruches auf Studienbeihilfe tritt ex lege ein (Hinweis E 22.2.1991,89/12/0114). Die Erlassung eines Feststellungsbescheides ist aber dennoch zulässig, weil ein öffentliches Interesse bzw - objektiv gesehen - auch ein Interesse der Studierenden an einer rechtlichen Klarstellung durch Erlassung eines Bescheides besteht.

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung

Feststellungsbescheide

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990120255.X01

Im RIS seit

25.11.2019

Zuletzt aktualisiert am

25.11.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>